

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Die Einkaufs- und Bestellbedingungen der Günter Püschmann GmbH & Co. KG (im Folgenden GP) gelten ausschließlich. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten erst nach schriftlicher Zustimmung durch GP, ansonsten gelten sie nicht. Die Einkaufs- und Bestellbedingungen von GP gelten auch dann, wenn GP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen GP und dem Lieferanten zwecks Vertragsabschluss getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge auf Basis der vereinbarten Konditionen.

2. Angebote/Bestellung

Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch Lieferanten ist für GP kostenlos und unverbindlich.

Lieferverträge und Lieferabrufe sowie Änderungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe/Bestellungen können auch durch Datenübertragung erfolgen, wenn die Möglichkeiten hierzu bestehen. In Ausnahmefällen haben mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir uns mit ihnen ausdrücklich schriftlich einverstanden erklären. Sie werden auch nicht mit der Annahme der Lieferung/Leistung anerkannt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

Von der Bestellung abweichende Lieferungen/Leistungen, die der Auftragnehmer eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen oder Mehrlieferungen, die nicht schriftlich bestellt sind, begründen keinen Zahlungsanspruch des Auftragnehmers. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Für alle Bestellungen wird innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt eine Auftragsbestätigung benötigt. Ferner muss bei einer vom Gerichtsstand abweichenden Empfangsstelle GP vor Verladung der bestellten Ware über den voraussichtlichen Anliefertermin informiert werden.

3. Preise und Verpackung

Vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf von GP veranlassten nachträglichen Änderungswünschen oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GP oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GP beruhen. Die Preise verstehen sich frei der von GP angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Sollte unfreie Lieferung gesondert vereinbart sein, so übernimmt GP nur die günstigsten Frachtkosten; es sei denn GP hat eine besondere Art der Beförderung vorgeschrieben.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf GP über, sobald die Ware an der angegebenen Empfangsstelle eingegangen und den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben ist.

5. Lieferzeitpunkt

Lieferfristen gelten vom Tage unseres Bestellschreibens. Für die Erfüllung der vereinbarten Lieferfrist gilt der Zeitpunkt des Eintreffens der bestellten Lieferung in unserem Werk. Bei Abrufbestellungen kann der Auftragnehmer nur nach unserem ausdrücklichen Abruf liefern.

6. Lieferverzug

Im Falle des Lieferverzugs stehen GP die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist GP berechtigt nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens nach 6 Arbeitstagen respektive 7 Kalendertagen, einen entsprechenden Deckungskauf zu tätigen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen enthält in keinem Fall einen Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche.

Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingerechten Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies GP unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise wie bei von ihm verschuldeter Lieferverzögerung.

Bei Betriebseinstellung oder dauernder Zahlungsunfähigkeit der Abnehmer von GP, ist GP berechtigt, nach Wahl Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten sind die bis zum Rücktritt zur Vertragsausführung bereits entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Bereits erbrachte Teillieferungen an GP werden dem Lieferanten vergütet.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen GP zum Rücktritt von Bestellungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen/Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten neuesten Regeln der Technik bzw. den DIN-Vorschriften entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung verlängert sich automatisch, falls Mängel bei Lieferung nicht sichtbar sind. Bei Maschinen/Anlagen beträgt die Gewähr mindestens ein Jahr vom Tage der Inbetriebnahme an, für Bauleistungen gilt das BGB.

Insbesondere wird für Geräte, Maschinen, Betriebs- und Arbeitsmittel gewährleistet, dass die Ausführung den z.Z. der Lieferung geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Die vertraglich zugesicherten Eigenschaften gelten uneingeschränkt. Insbesondere können seitens des Lieferanten keine die jeweilige Branche betreffenden Regeln, Gewohnheiten und Gebräuche geltend gemacht werden.

9. Mangelhafte Lieferungen/Leistungen

GP ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist ab Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Für die Rüge offensichtlicher Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung innerhalb von 14 Tagen.

Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen GP ungekürzt zu. Im Fall von § 439 BGB ist GP berechtigt vom Lieferanten nach deren Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

GP ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

Ansprüche wegen eines Mangels verjähren, ausgenommen von Ansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an GP. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebestellte Teile erneut, es sei denn, GP musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon

ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Lieferung bzw. Leistung und die Verwendung der gelieferten Sachen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

10. Zahlung

Rechnungen sind nicht den Sendungen beizufügen, sondern getrennt, nach Lieferung, für jede Bestellung oder jeden Abruf gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen.

Sie sind GP erst nach vollständiger Erfüllung der Liefer- bzw. Teillieferverpflichtungen zu übersenden. Basis für die Zahlungsfrist ist der Rechnungseingang (Eingangsstempel); somit muss das Rechnungsdatum nicht unbedingt maßgeblich sein. Ab Rechnungseingang zahlt GP innerhalb von 14 Tagen abzgl. 2% Skonto, 30 Tagen netto; anderslautende Zahlungsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Zahlung erfolgt durch Bank-/Postbanküberweisung oder Verrechnungsscheck.

Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsmäßiger Übergabe an GP.

Bei vorfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, ist GP berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung wird der Bürge aus der Bürgschaft entlassen und die Bürgschaftserklärung zurückgegeben. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Lieferant.

Für die Bezahlung sind die bei GP ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.

Bei fehlerhafter Lieferung ist GP berechtigt die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen, ausgenommen von Geldforderungen, aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

11. Verpflichtungen zum Mindestlohn

Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen sowie Werklieferungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Ferner wird er keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette - bereit zu stellen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

12. BME – Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)

GP hat sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinie des Bundesverbands Material, Einkauf und Logistik e.V. (BME) verpflichtet. GP fordert den Lieferanten auf, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie ebenfalls zu befolgen.

13. Sonstige Bedingungen

Dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen usw. bleiben unser Eigentum. Diese sowie Vervielfältigungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzung unserer Anfragen und

Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Für Besuche, Informationsreisen, Angebote und andere Ausarbeitungen wird keine Vergütung gewährt. Abtretungen der Lieferantenforderungen sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die vorgeschriebene Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Wuppertal. Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche nach unserer Wahl auch bei dem für den jeweiligen Erfüllungsort zuständigen Gericht geltend zu machen.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung ersetzt.